

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Tel. 08022/9675-0, Fax -99, dhv@dhv.de, www.dhv.de



1. Bamberger Gleitschirmclub
c/o Herrn Ulrich Schmottermeyer
Fabrikstr. 33
96175 Pettstadt

Gmund, 18.11.2008 Kla

Entwurf

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Veitsberg", 96248 Ebsenfeld / Dittersbrunn

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des 1. Bamberger Gleitschirmclub e.V. vom 6. April 2008 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 148 (Starts) und 134 (Landungen), Gemarkung Dittersbrunn.
3. Die Erlaubnis ist vorerst befristet bis zum 31.12.2009. Nach der Erprobung wird über die Verlängerung neu entschieden. Die Erlaubnis kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Pro Kalenderjahr ist die Anzahl der Flugtage auf maximal 20 beschränkt.
2. Es dürfen sich max. 5 Piloten bis zu einer Flughöhe von 150 m über Grund gleichzeitig in der Luft befinden.
3. Die Piloten dürfen nur den ausgewiesenen Wanderparkplatz von Dittersbrunn benutzen. Die Auffahrt zum Veitsberg mit Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet.
4. Um Störungen vor allem der Avifauna weitgehend zu vermeiden, ist die Flugrichtung West (über dem Wald zum Maintal hin) einzuhalten. Heckenbereiche sind zu meiden und es ist schnellstmöglich an Höhe zu gewinnen sowie eine ausreichende Höhe über Grund einzuhalten.
5. Die auf den Naturschutzflächen südlich des Startplatzes im Rahmen einer Landschaftspflegemaßnahme grasenden Schafe dürfen durch Starts nicht beunruhigt werden. Erläuterung: Das naturschutzfachliche Ziel (Freihaltung der Trockenrasen vor höherem Bewuchs) darf nicht gefährdet werden. Um dieses Ziel zu erreichen, werden Schafe zur Beweidung eingesetzt. Mit dem örtlichen Schäfer ist regelmäßig Kontakt zu halten. Bei einer möglichen Beunruhigung der Tiere ist der Betrieb sofort einzustellen. Erforderlichenfalls müssen Flächen durch den Verein gepflegt werden (Mahd oder Freischnitt).
6. Der Bamberger Gleitschirmclub hat in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Lichtenfels die Pflege der Naturschutzfläche zu übernehmen, die wegen des Startplatzes und der

damit aus Sicherheitsgründen notwendigen Versetzung des Weidezaunes nicht mehr beweidet werden kann.

7. Das Gelände darf nur bei eindeutigem Vorwind genutzt werden.
8. Ausbildungsflüge sind nicht gestattet.
9. Alle Piloten sind durch den Geländehalter in die Auflagen der Erlaubnis und in die Besonderheiten vor Ort einzuweisen.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.
4. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Es wird empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,-- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 6. April 2008 wurde durch den Verein 1. Bamberger Gleitschirmclub e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Lichtenfels wurde durch den Verein direkt über das Antragsvorhaben informiert. Diesbezüglich fand am 26. Mai 2008 ein Ortstermin mit Unterer Naturschutzbehörde, Verein und der Gemeinde Ebensfeld statt. Bei dem Termin wurden verschiedene Auflagen besprochen, um den Flugbetrieb zu regeln. Mit Datum des 5. Juni 2008 wurde der Unteren Naturschutzbehörde Lichtenfels ein Erlaubnis Entwurf durch den DHV zugesandt und am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 17.06.2008 nahm die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Lichtenfels Stellung. In der Stellungnahme wurde neben Auflagenvorschlägen darauf hingewiesen, dass sich die Startfläche in einem Bereich mit einer eingetragenen Grunddienstbarkeit (zugunsten des Bayerischen Naturschutzfonds) befindet. Demnach sind Maßnahmen, die den Naturhaushalt schädigen oder das Landschaftsbild verunstalten, untersagt. Zur Klärung des Sachverhaltes fand am 17.11.2008 eine Besprechung beim Bayerischen Naturschutzfonds (Bay. Staatsministerium für Umwelt) und der Regierung von Oberfranken statt. Dabei wurde festgestellt, dass durch das Gleitschirmfliegen in beschränktem Umfang (Auflagen) keine erheblichen und nachhaltigen Schädigungen auf den Naturhaushalt zu erwarten sind. Ziel ist es, mit Hilfe der Schafbeweidung den Trockenrasen in seiner Substanz zu erhalten und zu pflegen. Daher ist sicherzustellen, dass die Schafe nicht beeinträchtigt werden.

Die Erlaubnis wird vorerst befristet. Zum Ende der Erprobung sollen die Maßnahmen und Auflagen neu überprüft werden.

Das Gelände wurde durch den DHV am 28.4.2008 besichtigt. Die Eignung für Flugbetrieb mit Gleitschirmen wurde festgestellt.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb